STADT
SANKT AUGUSTIN

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigefügt.

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung findet um 18:00 Uhr eine Einwohnerfragestunde statt. Gemäß § 14 a der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin müssen die Anfragen zur Einwohnerfragestunde mindestens drei Tage vor der Ausschusssitzung schriftlich eingereicht werden. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Dem Fragesteller / Der Fragestellerin wird das Recht eingeräumt, die schriftlich eingereichte Frage auch mündlich verlesen zu können. Außerdem besteht das Recht jeweils eine auch in Teilen aufgegliederte Zusatzfrage zu stellen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen muss.

Sankt Augustin, den 10.02.2021

Mit freundlichen Grüßen

Denis Waldästl

ges. Bürgermeister

Dr. Max Leitterstorf

2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Hinweis zur Corona-Situation:
Trotz des Ansteckungsrisikos erfolgt hiermit nach kritischer Abwägung eine Einladung zu einer Gremiensitzung in Präsenz. Politik und Verwaltung unternehmen große Anstrengungen, um das Infektionsrisiko zu minimieren. Wir bitten alle teilnehmenden Personen, die Regelungen insbesondere zu Abständen und FFP2-Masken zu beachten. Entscheidend für das Ansteckungsrisiko ist eine Reduktion der Personenzahl. Die politischen Fraktionen tauschen sich daher zu einer sogenannten Soll-Stärken-Reduktion aus. Auch alle weiteren Personen werden gebeten, vor einer möglichen Teilnahme das Infektionsrisiko in ihre Überlegungen aufzunehmen

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Abstandsregeln nur begrenzt Besuchersitzplätze zur Verfügung stehen. Besucherinnen und Besucher melden sich bitte bei der Verwaltung (Mail: ute.engel@sankt-augustin.de) an. Es besteht während der gesamten Sitzung die Pflicht zur Mund und Nasenbedeckung. Entsprechende Masken werden für angemeldete Besucherinnen und Besucher bereitgehalten. Bitte denken Sie auch an warme Kleidung, da für gute Durchlüftung gesorgt wird.

Sitzungsort				
großer Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin				
Datum	☒ öffentliche Sitzung	Uhrzeit	☒ nicht-öffentliche Sitzung	Uhrzeit
25.02.2021		18:00 Uhr		anschließend

EINLADUNG

Tagesordnung **Öffentlicher Teil**

1		**Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung** Seite: Berichterstatter: Vorsitzender
2		**Verpflichtung sachkundiger Bürger** Seite: Berichterstatter: Vorsitzender
3		**Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 24.11.2020** Seite: Berichterstatter: Vorsitzender
4		**Jahresbericht über den Stand der Ausführung von Beschlüssen - öffentlich -** Seite: 5 - 6 Berichterstatter: Vorsitzender
5	21/0032	**Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege der Stadt Sankt Augustin; Beantragung der erforderlichen Landesmittel für das Kita-Jahr 2021/2022** Seite: 7 - 13 Berichterstatter: Dez. III (Anlagen werden nachgereicht.)
6	21/0034	**Flexibilisierung der Betreuungszeiten in der Kindertagesbetreuung gemäß § 48 KiBiz** Seite: 14 - 16 Berichterstatter: Dez. III
7	21/0033	**Zweckbindung für Plätze im Rahmen der u3-Investitionsförderung nach § 55 Abs. 2 KiBiz** Seite: 17 - 18 Berichterstatter: Dez. III
8	21/0043	**Landesförderung der Qualifizierung gem. § 46 KiBiz für das Kita-Jahr 2021 / 2022** Seite: 19 - 21 Berichterstatter: Dez. III
9	21/0048	**Übernahme des Trägeranteils an den Kosten für die Ausstattung der Kindertagesstätte Deichstraße (Villa Lu)** Seite: 22 - 23 Berichterstatter: Dez. III
10	21/0049	**Kommunaler Mietkostenzuschuss an Träger von Kindertagesstätten** Seite: 24 - 25 Berichterstatter: Dez. III

11 21/0045 **Ausbau kommunale Kita "Am Park"**

Seite: 26-27 Berichterstatter: Dez. III

12 21/0070 **Sachstand Kita-Ausbauplanung**

Seite: 28-29 Berichterstatter: Dez. III
(Anlagen werden nachgereicht.)

13 20/0562 **Bericht über die Arbeit des Fachdienstes Familienberatung der Stadt Sankt Augustin – Beratungsangebot an den weiterführenden Schulen**

Seite: 30-40 Berichterstatter: Dez. III

14 20/0453 **Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans 2020 - 2025**

Seite: 41-43 Berichterstatter: Dez. III
(Anlagen werden nach der Sitzung des UA Jugendförderplan ((11.02.2021)) nachgereicht.)

15 21/0026 **Fortschreibung der Corona bedingten Sonderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin im Jahr 2021**

Seite: 44-48 Berichterstatter: Dez. III

16 20/0450 **Ferienangebote für Kinder und Jugendliche in Sankt Augustin - Fortentwicklung und Erweiterung der Angebotsstruktur ab dem Jahr 2021**

Seite: Berichterstatter: Dez. III
(Vorlage mit Anlagen werden nach der Sitzung des UA Jugendförderplan ((11.02.2021)) nachgereicht.)

17 **Anträge der Fraktionen**

Seite: Berichterstatter:

18 **Anfragen und Mitteilungen**

Seite: Berichterstatter:

18.1 Anfragen

Berichterstatter:

18.2 Mitteilungen

Berichterstatter:

Nicht öffentlicher Teil

1 **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**

Seite: Berichterstatter:

2 **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 24.11.2020**

Seite: Berichterstatter:

3 **Anträge der Fraktionen**

Seite: Berichterstatter:

4 **Anfragen und Mitteilungen**

Seite: Berichterstatter:

4.1 Anfragen

Berichterstatter:

4.2 Mitteilungen

Berichterstatter:

STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER

Jahresbericht 2020 über die Beschlussausführung des Jugendhilfeausschusses

in der Sitzung vom 25.02.2021

Öffentlicher Teil

Sitzung vom 10.03.20 fiel aufgrund der eintretenden Corona-Pandemie aus.

Sitzung vom 16.06.20

20/0037/1 **Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege der Stadt Sankt Augustin; Anmeldung der erforderlichen Pauschalen für das Kita-Jahr 2020/2021**

Abweichend von der Beschlussfassung kommt es nicht zu einer Aufnahme der Kita Richthofenstraße in die Jugendhilfeplanung. Die Maßnahme wird nicht umgesetzt. Desweiteren wurde beschlussgemäß verfahren.

20/0062/1 **Landeszuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf**

Es wurde beschlussmäßig verfahren.

20/0173 **Planung der Sommerferienbetreuung 2020**

Auf Grund der für die Angebote der Jugendarbeit gelockerten Coronavorschriften konnten, im Gegensatz zu geplanten Ferienfahrten, die geplanten Angebote der Feriennaherholung in den Sommer- und Herbstferien in Sankt Augustin stattfinden.
Zusätzlich wurde eine Zirkusaktion über zwei Wochen angeboten.

20/0191 **Änderung der Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin**

Es wurde beschlussgemäß verfahren. Die Jugendgruppen und Jugendverbände wurden in Absprache mit der Stadtverwaltung vom Stadtjugendring über die zusätzlichen Fördermöglichkeiten informiert.

20/0070/1 **Spielplatzentwicklungskonzept**

Das Spielplatzkonzept wird, wie in der Sitzung vorgestellt, in den nächsten Jahren umgesetzt.

20/0179 **Verteilung der Landesmittel zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten in der Kindertagesbetreuung gemäß § 48 KiBiz**

Die Verwaltung hat beschlussgemäß gehandelt und wird die eingegangenen Angebote und Verteilung der Mittel dem Ausschuss im November 2020 zur Beschlussfassung vorlegen.

20/0157 **Änderung der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege**

Es wurde beschlussmäßig verfahren.

Sitzung vom 24.11.2020

20/0451 **Bestellung einer Schriftführerin und ihrer Stellvertreterin**

Es wurde beschlussmäßig verfahren.

20/0452 **Wahl der/des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses sowie der/des stellvertretenden Vorsitzenden**

Es wurde beschlussmäßig verfahren. H. Waldästl nahm die Wahl an, Fr. Schulenburg als stellvertretende Vorsitzende des JHA ebenso.

20/0419 **Verteilung der Landesmittel zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten in der Kindertagesbetreuung gem. § 48 KiBiz; Entscheidung über die eingegangenen Anträge**

Die Verwaltung hat beschlussgemäß gehandelt.

20/0417 **Meldung der Anzahl an Kindertagespflegepersonen für das Kindergartenjahr 2020/2021 Landesförderung für die Fachberatung Kindertagespflege gem. § 47 KiBiz**

Die Verwaltung hat beschlussgemäß gehandelt.

20/0520 **Übernahme des Trägeranteils gemäß Kinderbildungsgesetz (KiBiZ) für die Kindertagesstätten Deichstraße (Villa Lu) und Bonnerstraße/Wehrfeldstraße (Casa Lu)**

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

20/0522 **Einrichtung einer Vorlaufgruppe für die Kindertagesstätte Husarenstraße**

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

20/0460 **Mittelanmeldungen Nachtragshaushalt 2021**

Die Verwaltung hat beschlussgemäß gehandelt.

20/0523 **Bildung des Unterausschusses Kinder- und Jugendförderplan**

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie

Sitzungsvorlage

Datum: 14.01.2021
Drucksache Nr.: **21/0032**

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Jugendhilfeausschuss	25.02.2021	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege der Stadt Sankt Augustin; Beantragung der erforderlichen Landesmittel für das Kita-Jahr 2021/2022

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zum kommenden Kita-Jahr zur Kenntnis. Er beauftragt die Verwaltung, zur Finanzierung des Betreuungsangebotes des Kita-Jahres 2021/2022, folgende Landesmittel fristgerecht zum 15.03.2021 über den Landschaftsverband Rheinland beim Land NRW zu beantragen:

   - 220 Kindertagespflegepauschalen nach § 24 Absatz 1 und 2 KiBiz; einschließlich der Meldung von 63 Tagespflegepersonen,
   - Kindpauschalen nach § 33 Absatz 2 und § 38 Absatz 1 und 2 KiBiz gemäß Tischvorlage Teil 1;
   - Zuschüsse nach § 38 Absatz 4 KiBiz
     a. den eingruppigen Kitas Haus Kunterbunt e.V. In der Mersbach ; Sonnenweg e.V. Wehrfeldstraße,
     b. für die Waldkindergartengruppe „Niederpleiser Frischlinge e.V.“,
     c. nach § 42 Absatz 1 KiBiz für insgesamt neun Familienzentren mit dem Gütesiegel „Familienzentrum NRW“.

2. Änderungen im Betreuungsplatzangebot und somit Abweichungen von den in der Tischvorlage 1 aufgezeigten Pauschalen, die sich bis zum 11.03.2021 aufgrund nach dem Sitzungstermin geschlossener Betreuungsverträge mit den Eltern ergeben, gelten hiermit ebenfalls als beschlossen.

3. Das Waldorfkinderhaus Ort in der Husarenstraße, Träger Conclusio gGmbH, wird ab dem 01.08.2021 als viergruppige Kindertageseinrichtung in die Jugendhilfeplanung aufgenommen. Sie **startet zunächst mit zwei Gruppen** und erweitert zum Kita-Jahr 2022/2023 um weitere zwei Gruppen.

4. Ebenfalls in die Jugendhilfeplanung aufgenommen wird die Einrichtung des Trägers educcare Bildungskindertagesstätten gGmbH am Standort Schützenweg als dauerhafte sechsgruppige Einrichtung in Niederpleis, von der im Kita-Jahr 2021/2022 **zunächst zwei Gruppen in Betrieb gehen werden**. Damit ist die bisherige Beschlusslage zu einer viergruppigen Interims-Kita in der Richthofenstraße aufgelöst.

5. Die Kita Casa Lu in Trägerschaft des Deutschen Kinderschutzbundes erweitert zum 01.08.2021 ihr Angebot um 1,5 Gruppen.

Sachverhalt / Begründung:

Der öffentliche Jugendhilfeträger ist gesetzlich verpflichtet jährlich einen Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung zu erstellen, der auch längerfristige Perspektiven aufweist. Im Februar 2020 wurde dem Jugendhilfeausschuss als Anlage der DS-Nr. 20/0037 ein ausführlicher Bericht zur Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in Sankt Augustin vorgelegt einschließlich eines Ausblickes bis zum Jahr 2025. Dieser Bericht wird hiermit im Rahmen der Jugendhilfeplanung fortgeschrieben. Vertiefende Informationen zu den gesetzlichen Grundlagen, der Bedarfsermittlung und den Prognosen können in dem o.g. Bedarfsplan nachgelesen werden.

Im kommenden Kita-Jahr kann das Betreuungsangebot in Kitas und Kindertagespflege für Kinder bis zum Schuleintritt spürbar erweitert werden.

- In Buisdorf stehen alle vier Gruppen der neuen Kita Villa Lu in Trägerschaft des Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB) zur Verfügung. Gestartet wurde hier mit zwei Gruppen zum 01.02.2021.
- In Sankt Augustin Ort, Husarenstraße, nehmen zwei der insgesamt 4 Gruppen als Waldorfkinderhaus Ort in Trägerschaft der gGmbH Conclusio ihren Betrieb auf. Die zum 01.02.2021 im Waldorfkinderhaus Hangelar eingerichtete Vorlaufgruppe zieht in die neu gestalteten Räume um.
- In Mülldorf wird die zurzeit eingruppige Kita Casa Lu des DKSB um 1,5 Gruppen auf dann insgesamt 2,5 Gruppen erweitert. Die u3-Gruppe zieht zurück in den renovierten Altbau an der Bonnerstraße. Am derzeitigen Standort Wehrfeldstraße werden in 1,5 zusätzliche Gruppen Betreuungsplätze auch für ältere Kinder eingerichtet.
- Der in Sankt Augustin erstmalig agierende Träger educcare Bildungskindertagesstätten gGmbH eröffnet anstelle eines Interims in der Richthofenstraße eine dauerhafte sechsgruppige Kita in Niederpleis. Da die Gebäude im Schützenweg für ihre neue Nutzung umgebaut werden, gibt es im kommenden Kita-Jahr **zunächst zwei neue Gruppen** an diesem Standort.
- In Mülldorf laufen die Vorbereitungen zur Erweiterung der derzeit fünfgruppigen Kita der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Rhein-Sieg e.V. (AWO) planmäßig. In der zweiten Hälfte des neuen Kita-Jahres soll der erste Bauabschnitt fertig gestellt werden. Dann ziehen die Bestandsgruppen in ein neues Gebäude und erhalten eine sechste Gruppe. Das alte Gebäude wird abgerissen. Im zweiten Bauabschnitt entstehen weitere Räumlichkeiten für insgesamt acht Gruppen.
- In der Kindertagespflege erweitert sich das derzeitige Angebot an Großtagespflegestellen um einen weiteren Standort an der Niederpleiser Straße im neuen Gebäude der städtischen Familienberatungsstelle. In dieser Betreuungsform können neun Kinder unter drei Jahren von zwei entsprechend qualifizierten Tagespflegepersonen gemeinsam betreut werden. Eine weitere in der Husarenstraße wird derzeit noch geprüft.

- Von den insgesamt neun zertifizierten Familienzentren haben die Kitas Wacholderweg in Niederpleis und Wellenstraße in Mülldorf in 2020 bereits die dritte Re-Zertifizierung erfolgreich durchlaufen. Durch die zwei bestehenden Verbünde, d.h., dass sich jeweils drei Kitas zu einem Familienzentrum zusammen getan haben, sind die Standorte bedarfsgerecht im gesamten Stadtgebiet verteilt und die familienunterstützenden Angebote gut zugänglich.

Bedarfsermittlung und Angebote

Zum 01.08.2021 sind 1.482 Kinder unter drei Jahren und 1.780 Kinder über drei Jahren bei der Planung zu berücksichtigen (Stand 31.12.2020). Im Vorjahr waren es zum 01.08.2020 insgesamt 1.530 u3 Kinder und 1.715 ü3 Kinder.

Die Bedarfssituation stellt sich im Kita-Jahr 2021 folgendermaßen dar:

Kinder unter drei Jahren

Ziel: Plätze für 50 % der u3 Kinder, davon 35 % in Kitas und 15 % in Kindertagespflege

Im u3 Bereich wird eine Versorgungsquote von **46 %** möglich (aktuell 42 %). In Kitas können 450 Plätze (407) angeboten werden, in der Kindertagespflege 233 (227).
Zum 01.08.2021 fehlen in den Kitas insgesamt 69 u3 Plätze. Die Verteilung auf die Ortsteile ist der Tischvorlage 2 zu entnehmen.

Kinder über drei Jahren

Ziel: Plätze für 100 % der Kinder über drei bis zur Einschulung

Für ü3 Kinder wird eine Betreuungsquote von **97 %** erzielt (97 %). Trotz Ausbau bleibt die Quote unverändert. Grund ist eine gestiegene Kinderzahl in dieser Altersgruppe und der Rückgang von angemeldeten Überbelegungen.
Es besteht ein Bedarf an 57 ü3 Plätzen ohne Förderplätze.

Förderung von Kindern mit Teilhabebeinträchtigung im Rahmen der Inklusion

Ziel: Plätze für 5 % der ü3 Kinder. Es wird davon ausgegangen, dass ca. 5 % der 1.780 ü3 Kinder, also 89 Kinder einen besonderen Förderbedarf haben. Zur Sicherstellung ausreichender Plätze auch für diese Kinder, wird rechnerisch die Planungsgröße von 105 % der ü3 Kinder zugrunde gelegt.

Im kommenden Kita-Jahr werden nach aktuellem Stand 57 Kinder mit Eingliederungshilfe betreut (52 Kinder).
Die Versorgungsquote einschließlich Förderplätze beträgt **92 %** (93 %).

Insgesamt fehlen zum 01.08.2021 zur Zielerreichung 147 Kita Plätze für Kinder über drei Jahren.

Das gesamte Defizit an Betreuungsplätzen zum 01.08.2021 für alle Kinder bis zur Einschulung einschließlich der Plätze für Kinder mit Teilhabebeeinträchtigungen beträgt 216 Plätze.

Die Zahlenangaben können von den Informationen der Tischvorlagen 1+2 leicht abweichen. In letzterer sind evtl. weitere Betreuungsverhältnisse erfasst, die erst nach Erstellung dieser Sitzungsvorlage mit den Eltern geschlossen wurden.
Das Betreuungsangebot wurde in Zusammenarbeit mit den Trägern erstellt und mit der Jugendhilfeplanung abgestimmt. Tischvorlage 1 stellt die anzumeldenden Kindpauschalen gemäß §§ 32, 38 KiBiz dar.

In der Kindertagespflege stehen im kommenden Kita-Jahr 233 Plätze bei 63 Tagespflegepersonen zur Verfügung. In der Praxis wird das Gesamtkontingent nie voll ausgeschöpft, da die meisten Tagespflegepersonen Plätze frei halten oder wegen temporären Einschränkungen nicht alle möglichen Kinder betreuen können. Daher werden **220 Pauschalen** gemäß § 24 KiBiz angemeldet. Werden diese vollständig genutzt, wird das Ziel der Betreuung von 15 % der Kinder drei Jahren in Kindertagespflege erreicht.

Landesförderung der Fachberatung

Zur Qualitätssicherung, -weiterentwicklung und Evaluation des Arbeitsfeldes Kindertagesbetreuung fordert der Gesetzgeber eine entsprechende Qualifizierung der Fachberatungen. Gemäß § 47 KiBiz erhält die Fachberatung der Kindertagespflege pro zum 15.03.2021 gemeldeter Tagespflegeperson 500 Euro. Für Sankt Augustin ergibt dies bei 63 Tagespflegepersonen eine Förderung von 31.500 Euro. Die Fördersumme wird zur Entwicklung einer Qualitätsvereinbarung der Dreieckspartner städtische Fachberatung für die Kindertagespflege, Kooperationspartner Sozialdienst Katholischer Frauen (SkF) und Kindertagespflegepersonen eingesetzt sowie für Fortbildungen, Fachtage und ein Coaching des Fachberaterinnenteams.
Die Qualitätsentwicklung der Kindertageseinrichtungen wird mit je 1.000 Euro gefördert und an die jeweiligen Träger weitergeleitet. Für die städtischen Kitas stehen 8.000 Euro zur Verfügung, die zur geforderten Weiterentwicklung des bestehenden Qualitätssicherungskonzeptes verwendet wird.

Landeszuschuss für Familienzentren NRW

In Sankt Augustin sind insgesamt neun Familienzentren NRW in die Jugendhilfeplanung aufgenommen und erhalten Zuschüsse gemäß § 42 KiBiz.

Birlinghoven, Buisdorf, Niederpleis	Kath. Familienzentrum NRW Sankt Martinus im Verbund Kath. Kindertageseinrichtung Alte Marktstraße Kath. Kindertageseinrichtung Birlinghovener Straße Kath. Kindertageseinrichtung Zissendorfer Straße
Niederpleis	Städt. Familienzentrum NRW Wacholderweg Ev. Familienzentrum „Menschenkinder" Schulstraße
Menden	Städt. Familienzentrum NRW Menden-Mülldorf im Verbund Städt. Kindertageseinrichtung Im Spichelsfeld Städt. Kindertageseinrichtung Siegstraße Städt. Kindertageseinrichtung Marktstraße Familienzentrum Waldorfkinderhaus Menden, Auf dem Acker
Mülldorf	AWO Familienzentrum NRW Rasselbande, Wellenstraße Kath. Familienzentrum Sternschnuppe, Niederpleiser Straße
Hangelar	Kath. Familienzentrum St. Anna, Graf-Zeppelin-Straße 9
Ort	Kath. Familienzentrum St. Maria Königin, Matthias-Claudius Straße

Alle vier Jahre müssen die Einrichtungen eine Re-Zertifizierung durchlaufen, um das Gütesiegel Familienzentrum NRW mit den entsprechenden Qualitätsmerkmalen zu behalten.

Die Verteilung der Landesmittel für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf gem. § 45 KiBiz ist bereits letztes Jahr unter DS 20/0062 beschlossen worden und gilt für fünf Jahre.

Der § 37 KiBiz sieht die Anpassung der Finanzierung aller bisher genannten Zuschüsse erstmalig im Jahr 2021/2022 vor. Die Fortschreibungsrate beträgt 0,83 %.

11

Maßnahmen zur Erreichung der Betreuungsziele

Die langfristige Bedarfsplanung sieht auf Grundlage der Bevölkerungsprognose einen Bedarf von insgesamt 146 Gruppen bis 2030 vor, um allen Zielgruppen ein bedarfsgerechtes Angebot an Erziehung, Bildung und Betreuung bieten zu können. Mit den zusätzlichen Angeboten im Kita-Jahr 2021/2022 werden 112 Gruppen erreicht, somit besteht ein prognostisches Defizit von 34 Gruppen. Der gemeinsame Ausschuss GuB, UPV und JHA hat in 2019 eine Ausbauplanung beschlossen (DS Nr. 19/0337), die fortlaufend fortgeschrieben wird. Die Umsetzung und Fortschreibung der Maßnahmen geschieht in fachbereichsübergreifender Zusammenarbeit.

Aktuelle Maßnahmenplanung ab Kita-Jahr 2022/2023:

Ortsteil	**Maßnahme**	**Zusätzl. Gruppen**	**Größe der Kita**
Birlinghoven	Zur Kleinbahn	+ 3	3 gruppig
Niederpleis	Niederpleiser Kreisel	+ 1	4 gruppig
	Schützenweg	+ 4	6 gruppig
	Am Park	+ 2	4 gruppig
Menden	Marktstraße	+ 6	6 gruppig
Müllldorf	Wellenstraße	+ 2	8 gruppig
Ort	Husarenstraße	+ 2	4 gruppig
	Alte Heerstraße/ Großenbuschstr.	+ 6	6 gruppig
	Niederbergkaserne	+ 3	4 gruppig
Gesamt		**29 Gruppen**	

In Vertretung

Ali Doğan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der städtische Anteil an den Betriebskosten, inklusive Mieten, Zuschüssen für eingruppige Kitas und Waldkindergärten beziffert sich auf ca. 9.685.947,93 Euro abzüglich der zu erwartenden Elternbeiträgen in Höhe von ca. 2.181.667,72 Euro.
Der Gesamtaufwand in der Kindertagespflege beträgt für das Kita-Jahr 2021 / 2022 2.404.116,80 Euro.

☒ Die Mittel wurden in die Haushaltsplanungen 2021 / 2022 einschließlich Nachtragshaushalt unter den Produkten 06-01-01 und 06-01-02 aufgenommen; Kostenstelle 50040, Sachkonten 531837 und 533100, beziehungsweise fließen in die Mittelanmeldungen für 2022 ein.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

☒ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☐ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlagen:

- Anmeldung der Kindpauschalen (als Tischvorlage)
- Betreuungsangebot Kindertagesbetreuung in Sankt Augustin im Kita-Jahr 2021/2022 (als Tischvorlage)

13

STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie

Sitzungsvorlage

Datum: 14.01.2021
Drucksache Nr.: **21/0034**

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Jugendhilfeausschuss	25.02.2021	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Flexibilisierung der Betreuungszeiten in der Kindertagesbetreuung gemäß § 48 KiBiz

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die am 24.11.2020 vorgenommene proportionale Verteilung der Landesmittel (DS-Nr. 20/0419) über den 31.07.2021 hinaus um ein weiteres Kita-Jahr bis zum 31.07.2022 zu verlängern.

2. Die Mittel wurden einschließlich des kommunalen Anteils von 47.400 Euro im Kita-Jahr 2021/2022 im Nachtragshaushalt eingestellt und stehen vorbehaltlich dessen Genehmigung zu Verfügung.
   Zur Sicherstellung der Flexibilisierung der Öffnungszeiten werden die jährlichen Landeszuweisungen mit einer Erhöhung des Förderbetrages um 25 Prozent aus städtischen Mitteln für die folgenden Jahre fortgeschrieben.

Sachverhalt / Begründung:

Im Rahmen der KiBiz Änderung zum 01.08.2020 wird erstmalig in § 48 KiBiz die Flexibilisierung der Öffnungszeiten in der Kindertagesbetreuung zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert. Das Land stellt hierfür im Kita-Jahr 2020/2021 einen Betrag von 40 Millionen Euro, im Kita-Jahr 2021/2022 von 60 Millionen Euro und ab dem Kita-Jahr 2022/2023 von 80 Millionen Euro jährlich zur Verfügung. Die Landesmittel müssen seitens der Kommune um 25 % Prozent aufgestockt und von den Trägern für zusätzliche Personalstunden verwandt werden. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet jährlich im Rahmen der Jugendhilfeplanung über die Verteilung der Mittel.

Im Juni 2020 hat die Verwaltung über die Gesetzesänderung und mögliche Formen der Flexibilisierung informiert (DS-Nr. 20/0179). Der Beschluss über die eingegangenen Anträge seitens der Träger wurde durch den Jugendhilfeausschuss im November 2020 gefasst (DS-Nr. 20/0419).

Aufgrund des kurzen Zeitraumes und der aktuell erschwerten Situation, Fachkräfte zu finden, schlägt die Verwaltung vor, dieselbe proportionale Verteilung ein weiteres Jahr, d. h. bis zum 31.07.2022, fortzuführen. Zusätzlich sollte die Möglichkeit erhalten bleiben, weitere Angebote anderer Träger oder Tagespflegepersonen auch noch im Laufe des Kita-Jahres zu bezuschussen. Die Verwaltung schlägt daher vor, 25.000 Euro noch nicht einem konkreten Träger zuzuteilen, sondern für eventuell neue Maßnahmen offen zu halten. In die Haushaltsplanung fließt dennoch der gesamte kommunale Anteil im Umfang von 47.400 Euro ein, ebenso die Landesförderung von 189.600 Euro, wie bereits angemeldet.

Die für das Kita-Jahr 2021/2022 kalkulierten Zuschüsse einschließlich des kommunalen Anteils verteilen sich gemäß des oben formulierten Verwaltungsvorschlages folgendermaßen:

Kita/ Tagespflegeperson	Angebot	Landes-zuschuss	Kommunaler Zuschuss	Gesamt-förderung
KiKu Apfelbäumchen, Menden	wöchentlich 47,5 Std. Öffnung	18.000 €	4.500 €	22.500 €
s.o.	jährlich 7 Schließtage	28.400 €	7.100 €	35.500 €
KiKu Wunderland, Niederpleis	jährlich 7 Schließtage	28.400 €	7.100 €€	35.500 €
AWO Rasselbande, Mülldorf	wöchentlich 47,5 Std. Öffnung	18.000 €	4.500 €	22.500 €
Städt. Siegstraße; Menden	wöchentlich 47,5 Std. Öffnung	18.000 €	4.500 €	22.500 €
Städt. Wacholderweg, Niederpleis	wöchentlich 47,5 Std. Öffnung	18.000 €	4.500 €	22.500 €
Städt. Im Spichelsfeld, Mülldorf	wöchentlich 50 Std. Öffnung	22.800 €	5.700 €	28.500 €
Sonnenweg e. V; Mülldorf	wöchentlich 47,5 Std. Öffnung	18.000 €	4.500 €	22.500 €
Kita oder Kindertagespflegeperson	weitere Flexibilisierung auf Antrag	20.000 €	5.000 €	25.000 €
		189.600 €	**47.400 €**	**237.000 €**

Abweichungen oder kurzfristige Angebote anderer Träger können auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel im Laufe des Kita-Jahres berücksichtigt werden.

In der städtischen Kita Siegstraße konnte zum 01.01.2021 eine Ergänzungskraft mit 24 Wochenstunden eingestellt werden und in der Kita Im Spichelsfeld zum 01.02.2021 eine 30-Stunden-Kraft. Das Auswahlverfahren für eine zusätzliche Kraft in der Kita Wacholderweg steht kurz vor dem Abschluss. Entsprechend des gesetzlichen Auftrages darf bei der Flexibilisierung der Öffnungszeiten nicht allein die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Vordergrund stehen, sondern es muss den alters- und entwicklungsbezogenen Bedürfnissen der Kinder nach Kontinuität und Verlässlichkeit sowie den Bindungs- und Bildungsprozessen der einzelnen Kinder Rechnung getragen werden.

In Vertretung

Ali Doğan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand beziffert sich auf 237.000 €.

Die Mittel wurden im Nachtragshaushalt 2021 in dem Produkt 06-01-01 unter dem Sachkonto 531834 angemeldet und stehen vorbehaltlich der Genehmigung zur Verfügung. Die Auszahlung an die Träger erfolgt im August 2021. Die Finanzierung der Folgejahre wird in die Haushaltsplanung 2022/2023 aufgenommen.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie

Sitzungsvorlage

Datum: 14.01.2021
Drucksache Nr.: **21/0033**

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Jugendhilfeausschuss	25.02.2021	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Zweckbindung für Plätze im Rahmen der u3-Investitionsförderung nach § 55 Abs. 2 KiBiz

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass im Kita-Jahr 2021/2022 die seit 2008 im Rahmen der u3-Investitionsprogramme geschaffenen u3-Plätze in Kitas vorrangig mit Kindern unter drei Jahren belegt werden. Für den gesamten Jugendamtsbezirk gilt, dass auf Grundlage des neuen § 55 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) geförderte u3-Plätze im Einzelfall auch mit über dreijährigen Kindern belegt werden können.

Sachverhalt / Begründung:

Um Jugendämtern und Trägern mehr Flexibilität in der Belegungsstruktur von Plätzen in Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen, sollen investiv geförderte u3-Plätze künftig im Einzelfall auch mit über dreijährigen Kindern belegt werden können. Zweckbindungen für Plätze, die seit 2008 im Rahmen der u3-Investitionsprogramme geschaffen wurden, laufen gemäß § 55 Abs. 2 KiBiz über den ausgesprochenen Zeitraum weiter und gelten als erfüllt, wenn im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entschieden wird, dass sie vorrangig mit Kindern unter drei Jahren belegt werden.

In Sankt Augustin kann im Kita-Jahr 2021/2022 der Bedarf an ü3-Plätzen nicht gedeckt werden. Die Verwaltung gibt hiermit den Trägern die Möglichkeit, in Rückkopplung mit dem Jugendamt, im Einzelfall einen u3-Platz mit einem älteren Kind zu belegen.

Die Anwendung des § 55 setzt voraus, dass ein entsprechender Beschluss durch den Jugendhilfeausschuss für das Kita-Jahr gefasst wurde.

In Vertretung

Ali Doğan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf € .

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat Auswirkungen auf die Inklusion.

STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie

Sitzungsvorlage

Datum: 21.01.2021
Drucksache Nr.: **21/0043**

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Jugendhilfeausschuss	25.02.2021	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Landesförderung der Qualifizierung gem. § 46 KiBiz für das Kita-Jahr 2021 / 2022

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung folgende Qualifizierungsangebote über den Landschaftsverband an das Land NRW bis zum 15.03. 2021 mitzuteilen, um die dafür vorgesehene Landesförderung gem. § 46 KiBiz zu erhalten:

1. Zuschuss für einen Praktikumsplatz von Auszubildenden in Kindertageseinrichtungen im ersten Jahr ihrer praxisorientierten Ausbildung in Höhe von je 8.000 Euro (piA1-Zuschuss) gemäß § 46 Abs. 2, Gesamtsumme 8.000 Euro

2. Zuschuss für insgesamt drei Praktikumsplätzen von Auszubildenden im zweiten und dritten Jahr ihrer praxisorientierten Ausbildung von je 4.000 Euro (piA2/3 Zuschuss) gemäß § 46 Abs. 3, Gesamtsumme 12.000 Euro

3. Zuschuss für vier Praktikumsplätze für das Anerkennungsjahr (Berufspraktikant-Innen) von je 4.000 Euro (BP-Zuschuss) gemäß § 46 Abs. 3 , Gesamtsumme 16.000 Euro

4. Zuschuss für vier Tagespflegepersonen in Höhe von je 2.000 Euro zum Erwerb der Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB-Zuschuss) gemäß § 46 Abs. 4 , Gesamtsumme 8.000 Euro

Sachverhalt / Begründung:

Mit der neuen Regelung des § 46 KiBiz wird die landesseitige finanzielle Unterstützung der Qualifizierung des pädagogischen Personals festgeschrieben. Die Förderung von Qualifizierung für das pädagogische Personal ist ein entscheidender Baustein für die Qualität. Leitidee des Gesetzgebers ist, dauerhaft und nachhaltig zur Qualitätsentwicklung beizutragen, die vorhandenen Kompetenzen zu vertiefen, die Professionalität zu sichern und die Weiterentwicklung pädagogischer Arbeit zu begleiten und zu unterstützen.

Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine Jahrespauschale und kann sowohl für die Vergütung als auch für die entsprechende Praxisanleitung verwendet werden. Voraussetzung ist, dass diese Schülerinnen und Schüler in ihrer praxisintegrierten Ausbildung vom Träger der Kita, das heißt hier, der Stadt tariflich vergütet werden.

Die Einrichtung entsprechender Praktikumsstellen in den städtischen Kindertageseinrichtungen erfolgt in enger Abstimmung mit der Personalabteilung. Zum kommenden Kita Jahr wird eine neue piA1 Stelle eingerichtet, für die bereits eine konkrete Bewerbung vorliegt.

Im zweiten Ausbildungsjahr der praxisintegrierten Ausbildung gibt es ab dem 01.08.2021 zwei Auszubildende, im dritten Jahr eine angehende Erzieherin. Für Berufspraktikanten sieht der Stellenplan vier Stellen vor, die mit Landeszuschüssen gefördert werden können.

Die Praktikumsplätze sind auf alle acht städtischen Kitas verteilt. Somit tragen alle Kitas die Ausbildungsverantwortung und partizipieren gleichermaßen an der personellen Unterstützung in der Betreuungsarbeit. Die Schaffung von piA Stellen ist vor allem mit Blick auf den Fachkraftmangel eine wichtige Maßnahme. Die Stadt kann dadurch aktiv an der Deckung des aktuellen und zukünftigen personellen Bedarfs in den eigenen Kindertageseinrichtungen mitwirken.

Der QHB-Zuschuss (QHB = Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege) nach § 46 Abs. 4 KiBiz wird für „angehende", d.h. neue Kindertagespflegepersonen gezahlt, die die komplette kompetenzorientierte Qualifizierung nach dem QHB im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten absolvieren und wird für Maßnahmen bezahlt, die seit dem 01.08.2020 begonnen wurden.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung im Juni 2020 bereits eine entsprechende Richtlinienänderung für die Kindertagespflege beschlossen, nach der diesem Personenkreis der Landeszuschuss nach erfolgreicher Absolvierung gewährt wird (DS 20/0157). Für die Stadt entstehen keine weiteren Kosten.

Die insgesamt vier Landeszuschüsse werden für zwei Tagespflegepersonen beantragt, die am 01.01.2021 die Qualifizierung begonnen haben und für zwei weitere, die voraussichtlich im August dieses Jahr starten werden.

Insgesamt werden Fördermittel für die nachfolgenden Aufwendungen beantragt:

	2021	**2022**
piA-Stellen	5/12	7/12
Personalaufwand gesamt (Stand 1. Nachtragshaushalt 2021)	28.388 EUR	47.058 EUR
beantragte Zuschüsse	8.333 EUR	11.667 EUR
städtischer Eigenanteil	20.055 EUR	35.391 EUR
Berufspraktikanten		
Personalaufwand gesamt (Stand 1. Nachtragshaushalt 2021)	38.967 EUR	55.277 EUR
beantragte Zuschüsse	6.667 EUR	9.333 EUR
städtischer Eigenanteil	32.300 EUR	45.944 EUR
Qualifikation Kindertagespflege		
Aufwand gesamt	4.000 EUR	4.000 EUR
beantragte Zuschüsse	4.000 EUR	4.000 EUR
städtischer Eigenanteil	kein Eigenanteil	

In Vertretung

Ali Doğan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Die Mehrerträge in Höhe von 36.000 Euro bei 06-01-01 und in Höhe von 8.000 Euro bei 06-01-02 wurden im Haushalt bzw. Nachtragshaushalt 2021 berücksichtigt.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

☒ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☐ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

21

STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie

Sitzungsvorlage

Datum: 26.01.2021
Drucksache Nr.: **21/0048**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	25.02.2021	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Übernahme des Trägeranteils an den Kosten für die Ausstattung der Kindertagesstätte Deichstraße (Villa Lu)

Beschlussvorschlag:

Der Kinderschutzbund e.V. Ortsverband Sankt Augustin (DKSB) erhält für die Ausstattung der Kindertageseinrichtung Deichstraße eine Förderung in Höhe von 17.500 € aus städtischen Mitteln.

Sachverhalt / Begründung:

Der DKSB betreibt seit dem 1.2.2021 die neu errichtete 4-gruppige Kindertagesstätte Villa Lu in der Deichstraße. Die notwendige Innenausstattung der Räumlichkeiten mit Möbeln und Spielzeug fördert das Land NRW mit 90 % der anerkannten Fördersumme, welche über den städtischen Haushalt abgewickelt wird. Die anerkannte Fördersumme beträgt insgesamt 175.000 €, sodass bei einem Eigenfinanzierungsanteil von 10 % beim Träger Kosten in Höhe von 17.500 € verbleiben.

Da der Träger nicht über die erforderlichen Eigenmittel verfügt, ist er auf die Übernahme dieser Kosten durch die Stadt angewiesen. Die Stadt hat sich im Interesse eines breiten Betreuungsangebotes bewusst für eine Trägervielfalt im Kitabereich entschieden und daher dem DKSB die Trägerschaft der Einrichtung übertragen. Vor diesem Hintergrund ist sie bereit, die nicht vom Land durch Zuschüsse gedeckten Kosten für die Ausstattung der Einrichtung zu übernehmen.

In Vertretung

Ali Doğan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf:

Übernahme Trägeranteil Kosten für die Ausstattung Kita Villa Lu Deichstraße, final 4 Gruppen (Start 01.02.2021): 17.500 €

Die Mittel hierfür werden im Teilfinanzplan 06-01-01 zur Verfügung gestellt (Investitionsnr.: 05-00131, Sachkonto 191281, Kostenstelle 50040).

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☒ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits 0 € veranschlagt; insgesamt sind 17.500 € bereit zu stellen. Davon entfallen 17.500 € auf das laufende Haushaltsjahr.

☒ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☐ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie

Sitzungsvorlage

Datum: 26.01.2021
Drucksache Nr.: **21/0049**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	25.02.2021	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Kommunaler Mietkostenzuschuss an Träger von Kindertagesstätten

Beschlussvorschlag:

1. Träger von Kindertagesstätten, die auf Basis der örtlichen Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung im Stadtgebiet von Sankt Augustin eine Kindertagesstätte in einem von der Stadt angemietetem Gebäude oder Objekt betreiben, bezuschusst die Stadt Sankt Augustin unter der Voraussetzung in Ziffer 3 mit einem kommunalen Mietkostenzuschuss. Dieser ergibt sich aus der Differenz der nach § 34 I 1 KiBiz i.V.m. § 7 DVO geltenden Mietpauschalen und der tatsächlichen Kaltmiete. Die Bezuschussung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Haushaltsmittel durch den Rat.

2. Diese Regelung gilt ab dem 01.08.2021

3. Die Verwaltung wird beauftragt, Trägerschaftsvereinbarungen und Mietverträge mit Kita-Trägern auf dieser Grundlage zu schließen und bestehende Trägerschaftsvereinbarungen und Mietverträge mit den Trägern entsprechend anzupassen. Voraussetzung ist, dass die Träger plausibel erklären, dass sie wirtschaftlich nicht in der Lage sind, die Kosten in der Höhe des Mietzuschusses selbst zu tragen.

Sachverhalt / Begründung:

Gemäß § 34 I 1 und 2 KiBiz (Kinderbildungsgesetz NW) in Verbindung mit § 7 DVO (Durchführungsverordnung zum KiBiz) wird Kita-Trägern durch das Land ein monatlicher Mietkostenzuschuss gewährt, wenn diese für den Betrieb der Kindertageseinrichtung ein Gebäude anmieten. Die Berechnung des Mietzuschusses erfolgt nach Pauschalen. Diese liegen derzeit bei 8,73 € pro m² der anrechenbaren Fläche (je nach Gruppenform liegt die anrechenbare Fläche bei 185 m² für die Gruppenform I und II und 160m² für die Gruppenform III, Stand Kita-Jahr 20/21).

Von diesem Mietzuschuss, welcher auf der Basis von 8,73/ m² fußt, sind darüber hinaus ein Betrag von 3.059,60 € für jede Gruppe der Einrichtung und der gesetzliche Trägeranteil abzuziehen, soweit der Mietzuschuss diese Summe übersteigt, § 34 I 2 KiBiz.

Die kalkulierte Kaltmiete pro m² eines angemieteten Gebäudes oder Objektes zur Nutzung als Kindertagesstätte liegt in der Regel wesentlich höher als die nach dem KiBiz i.V.m. der DVO geltende Mietpauschale; jene reicht daher bei weitem nicht aus, die tatsächlichen Mietkosten des Trägers zu decken. Gleichzeitig sind die Kita-Träger in der Regel wirtschaftlich nicht in der Lage, den vollen Differenzbetrag zwischen der realen Miete und dem durch das Land refinanzierbaren Mietkostenanteil aus eigenen Mitteln vollumfänglich zu bestreiten.

In der Vergangenheit wurden daher bei der Vermietung stadteigener Objekte an Kita-Träger als Mietpreis die jeweils geltenden Mietpauschalen gemäß § 7 DVO KiBiz zugrunde gelegt. Zukünftig soll in den Mietverträgen stattdessen der tatsächliche marktbezogene Mietpreis eines stadteigenen Vermietungsobjektes erhoben werden. Gleichzeitig soll der verbleibende Differenzbetrag bis zur Höhe der Mietpauschalen zukünftig durch einen kommunalen Mietkostenzuschuss an den Träger ausgeglichen werden. Hierdurch werden die Träger nicht schlechter gestellt zum Status quo.

Ziel der Maßnahme ist die Herstellung von haushalterischer Transparenz des Mittelflusses im städtischen Haushalt. Der gewährte Mietkostenzuschuss wird durch die erhobenen Mieteinnahmen ausgeglichen.

In Vertretung

Ali Doğan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel sind hierfür im Teilergebnisplan **06-0101** vorzusehen / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

25

STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie

Sitzungsvorlage

Datum: 25.01.2021
Drucksache Nr.: **21/0045**

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Jugendhilfeausschuss	25.02.2021	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Ausbau kommunale Kita "Am Park"

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt die Erweiterung der bisher zweigruppigen städtischen Kindertagesstätte „Am Park" zu einer viergruppigen Kindertagesstätte in die Ausbauplanung für die Kindertagesbetreuung in Sankt Augustin aufzunehmen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt die Haushaltsmittel für die damit einhergehende erhöhte Grundstückspacht im städtischen Haushalt bereitzustellen.

Sachverhalt / Begründung:

Die Katholische Kirchengemeinde St. Martinus und das Erzbistum Köln bieten der Stadt Sankt Augustin an, das an die städtische Kita „Am Park" angrenzende Grundstück zum Zwecke der Erweiterung der Kita langfristig im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages zu verpachten. Gegenwärtig befindet sich auf der Fläche ein Spielplatz.

Die Stadt Sankt Augustin hat dringenden Bedarf an der Schaffung zusätzlicher Kitaplätze. Die durch das Flächenangebot möglich werdende Erweiterung der bestehenden zweigruppigen Kita (mit bisher 45 Plätzen) auf eine viergruppige Kita
(mit dann 75 Plätzen) ist eine sehr sinnvolle Maßnahme zur notwendigen Ausweitung des Platzangebotes der Kindertagesbetreuung.
Die bestehende Kita wird durch die Erweiterung auf eine langfristig und qualitativ tragfähigere Basis gestellt. Für den Ausbau der Kita können umfangreiche Fördermittel aus der Bundes- und Landesförderung zur Schaffung zusätzlicher Kitaplätze beantragt werden.

Die notwendige Erweiterung des Erbbaurechtes und die Anpassung des Erbbau- Zinses für das Grundstück werden im Finanzausschuss beraten.

In Vertretung

Ali Doğan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel sind hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan **06-0101** vorzusehen.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

☒ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☐ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie

Sitzungsvorlage

Datum: 08.02.2021
Drucksache Nr.: **21/0070**

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Jugendhilfeausschuss	25.02.2021	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Sachstand Kita-Ausbauplanung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Der schriftliche Bericht zum Sachstand des Kita-Ausbaus wird als Anlage nachgereicht.

In Vertretung

Ali Doğan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

☒ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☐ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 14.12.2020
Drucksache Nr.: **20/0562**

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung	19.01.2021	öffentlich / Kenntnisnahme
Jugendhilfeausschuss	25.02.2021	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Bericht über die Arbeit des Fachdienstes Familienberatung der Stadt Sankt Augustin – Beratungsangebot an den weiterführenden Schulen

Beschlussvorschlag:

1. Der **Schulausschuss** nimmt den Bericht zur Kenntnis.

2. Der **Jugendhilfeausschuss** nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Institutionelle Erziehungs- und Familienberatung

Die Familienberatungsstelle der Stadt Sankt Augustin besteht seit 48 Jahren und ist ein pflichtiges Angebot der Jugendhilfe. Sie bietet Diagnostik, Beratung, therapeutische Hilfen sowie präventive Angebote.
Nach § 28 SGB VIII haben Erziehungs- und Familienberatungsstellen die Aufgabe, Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung zu unterstützen. Dabei wirken Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammen, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind. Darüber hinaus ist die Beratungsstelle präventiv durch Fachvorträge, Gruppenangebote und Hilfen für pädagogische Fachkräfte tätig.
Erziehungs- und Familienberatung bezieht in ihre Tätigkeit den Kontext der Kinder und Jugendlichen mit ein und arbeitet an der Schnittstelle Jugendhilfe, Medizin und Bildung. Das vernetze Arbeiten ist hierbei eine wichtige Grundlage für gelingende Beratung.
Der Zugang zum Angebot der Beratungsstelle ist grundsätzlich niederschwellig. Die Inanspruchnahme ist freiwillig und für die Klienten kostenfrei. Die Fachkräfte unterliegen der Schweigepflicht.

Das Fachkräfteteam setzt sich zusammen aus Psychologen, Sozialpädagogen und Heilpädagogen, die jeweils eine therapeutische Zusatzausbildung abgeschlossen und mehrjährige Berufserfahrung haben. Dieses Team unterstützt sich bei schwierigen fachlichen Fragen und Problemstellungen gegenseitig durch kollegiale Beratung/Fallbesprechung, gemeinsame externe Supervision oder eine Co-Arbeit in der Einzelfallarbeit.

Leistungsbereiche

In drei Schwerpunktbereiche lässt sich das Leistungsspektrum der Beratungsstelle untergliedern:

1. Fallbezogene Arbeit
   - Beratung und therapeutische Hilfen für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern und andere Personen aus dem sozialen und erzieherischen Umfeld. Dies beinhaltet ebenfalls die psychologische und heilpädagogische Diagnostik sowie die familientherapeutische und kindertherapeutische Behandlung.
   - Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung.
   - Mitwirkung im Hilfeplanverfahren.

2. Einzelfallübergreifende Arbeit
   - Intensive Netzwerkarbeit mit den pädagogischen Fachkräften z. B. aus Schule, Kindertagesstätte etc.
   - Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung (z. B. Informationsgespräche, Elternabende, telefonische Beratung).
   - Prävention (z. B. themenzentrierte Elternabende, Fachvorträge, Teilnahme an Elternsprechtagen in der Schule, Gruppenangebote für Eltern, Gruppen für Paare/Alleinerziehende/Eltern, die von Trennung und Scheidung betroffen sind, fachliche Hilfen für pädagogische Fachkräfte in Schulen und Kindertagesstätten, Supervisionen.
   - Kooperationsleistungen (z. B. Mitarbeit in Facharbeitskreisen, Gremien, Institutionen, Multiplikatorenarbeit).
   - Psychosoziale Unterstützung in Notfall- und Krisensituationen für Schulen, Kindertagesstätten usw.
   - Beratung von Fachkräften in Einrichtungen, Praxen und Institutionen im Rahmen der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung § 8 a/b.

3. Information, Organisation, Konzeption
   - Öffentlichkeitsarbeit (u. a. Präsentationen im Rollenspiel an Schulen, in Kitas).
   - Verwaltung und Organisation der Beratungsstelle (Aufstellen des Haushaltes und Bewirtschaftung der Haushaltsstellen, Klientenverwaltung).
   - Teambesprechungen, Supervision.

Anmeldegründe

Eltern, aber auch Kinder und Jugendliche können sich mit ihren Sorgen und Nöten direkt an die Beratungsstelle wenden. Die Anmeldegründe betreffen schwerpunktmäßig:
- den sozialen Bereich (z. B. Verhaltensauffälligkeiten, Probleme in der Familie, Missbrauch, Misshandlung),
- den Leistungsbereich (z. B. Schulverweigerung, Teilleistungsstörungen, Konzentrationsprobleme),

- den körperlichen Bereich (z. B. psychosomatische Störungen, Einnässen, Tics, Essstörungen, körperliche Beeinträchtigungen, chronische und körperliche Leiden),
- den allgemeinen Bereich (Fragen zur Erziehung/Familie, Trennung/Scheidung),
- den emotionalen Bereich (z. B. Ängste, Selbstwertprobleme, selbstverletzendes Verhalten, Suizidgedanken).

Entwicklung in den letzten Jahren/Neue Aufgaben

In den letzten zehn Jahren sind neue Aufgaben hinzugekommen und die beraterische, therapeutische Arbeit ist aufgrund neuer Herausforderungen umfangreicher und zeitintensiver geworden z. B.:

- Es wurden Kooperationen mit neun Familienzentren geschlossen und u. a. Sprechstunden vor Ort eingerichtet. In Form von Patenschaften ist die Zuständigkeit für alle weiteren Kindertagesstätten und Schulen im Team geregelt.
- Neue Zugangswege wurden entwickelt. Oft werden Erstgespräche vor Ort in Schule oder Kindertagesstätte mit den dort tätigen Fachkräften und den betroffenen Eltern angefragt, um eine niederschwellige Anbindung an die Beratungsstelle herzustellen. Dieser aufsuchende, zeitintensivere Ansatz ermöglicht es, die Sorgeberechtigten in der Regel erfolgreich zur Mitarbeit zu gewinnen. Hierdurch steigt aber auch die Anzahl der Beratungsfälle deutlich.
- Die zunehmende Zahl komplexer Multiproblemfamilien oder auch Fluchterfahrungen erfordern von den Beratungskräften oft mehr Therapiegespräche pro Fall und mehr Zeitanteile für ein vernetztes Arbeiten mit Fachkräften aus anderen sozialen Einrichtungen (z. B. aus Schule und Kindertagesstätte) sowie mit anderen im Fall beteiligten Professionen (z. B. Ärzten, Therapeuten, Dolmetscher).
- Im Rahmen der präventiven Arbeit wird die fachliche Unterstützung in schwierigen Fällen (z. B. Verhaltensauffälligkeiten, Konflikte mit Eltern) ebenfalls verstärkt von den Fachkräften in Kindertagestätten und Schulen in Anspruch genommen. Dies betrifft vor allem die Beratung bei Kindeswohlgefährdung, aber auch Krisenmanagement bei Suizidgedanken, Missbrauch und Misshandlungen sowie die Unterstützung in pädagogischen Fragen und bei kollegialen Konflikten (Supervision/Coaching).
- Neue, intensivere Gruppenangebote benötigen darüber hinaus mehr personelle Ressourcen. Das Gruppenangebot für die von Trennung und Scheidung betroffenen Eltern „Trennung meistern - Kinder stärken“ ist ein erfolgreiches, aber zeitaufwendiges Angebot. Die Elternteile nehmen getrennt an je einer Gruppe teil.
- Durch den Ausbau des Ganztags an den Schulen und Berufstätigkeit der Eltern haben sich auch die Beratungszeiten in den späten Nachmittag und Abend ausgeweitet und insgesamt flexibilisiert.
- In den letzten Jahren hat auch die Beratung hochstrittiger Scheidungs- und Trennungspaare (oft vom Familiengericht geschickte Klienten z. B. §§ 136, 156 FamFG) zugenommen. Auch hier ist die Beratung oft sehr viel aufwendiger (Einzelgespräche mit Elternteil oder Kind, Eltern/Paargespräche, Familiengespräche, Gutachten sichten oder erstellen, Kontakte zu den Beteiligten am Verfahren nutzen, um eine tragfähige Lösung zu entwickeln - z. B. Familiengericht, Verfahrensbeistände, Rechtsanwälte).

Ein besonderer Entwicklungsschwerpunkt ist die **Vernetzung mit den Schulen**. Diese Kooperation hat sich aufgrund der herausfordernden Veränderungen an das Zusammenleben in unserer Gesellschaft und in den Familien weiter entwickelt. Es wird immer notwendiger,

zeitnah auf Probleme und Krisen zu reagieren. Deshalb haben sich Sprechstunden vor Ort in den Schulen bewährt - analog zu den Sprechstunden in den Familienzentren. Seit 2012 werden Sprechstunden im Albert-Einstein-Gymnasium angeboten. Mit dem Schuljahr 2017/18 wurde das bewährte Angebot auf die Fritz-Bauer-Gesamtschule ausgeweitet.
Vor diesem Hintergrund besteht der Wunsch auch an den anderen weiterführenden Schulen, ein Sprechstundenangebot im Sozialraum Schule vorzuhalten.

Die derzeitige Struktur des Angebots beinhaltet wöchentlich zweimal zwei Sprechstunden in der Schule und ist in das Beratungsnetzwerk der Schule integriert. Es trägt dazu bei, die Qualität und Frequenz der Unterstützungsangebote an der Schule auszubauen.
Die Fachkräfte der Familienberatungsstelle handeln verantwortlich im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe (s. o. § 28 SGB VIII) und im Dienstverhältnis der Beratungsstelle der Stadt Sankt Augustin.
Für das Beratungsangebot an den Schulen sind nach Möglichkeit eine weibliche und eine männliche Fachkraft aus dem Team der Beratungsstelle zuständig. Die Beratungsstunden werden während der Unterrichtszeit oder in der Mittagspause angeboten.
Die Zugangswege sind für die Schüler/innen möglichst niederschwellig/barrierefrei gestaltet. In der Mittagspause kann das Angebot ohne An- und Abmeldung anonym aufgesucht werden. Während des Unterrichtes ist die entsprechende Lehrkraft zu informieren. Das Angebot ist für die Schüler/innen freiwillig.
Die Schule stellt einen geschützten Raum für die Beratungsgespräche zur Verfügung und unterstützt bei der Bekanntmachung des Beratungsangebotes (z. B. Vorstellung in den Lehrkräftekonferenzen, Vorstellung in den Klassen).
Zielgruppe sind Schüler/innen, Eltern und Lehrkräfte. Besonders Kindern und Jugendlichen soll der Zugang zur Beratung erleichtert werden. Sie können sich mit ihren Sorgen und Nöten direkt an die Fachkräfte wenden.
Für Lehrkräfte besteht ebenfalls die Möglichkeit einer zeitnahen Unterstützung durch Fallbesprechung, Coaching oder Supervision bei Fragen und Sorgen, z. B. bei auffälligem Verhalten von Schülern/innen und bei schwierigen Familiensituationen und Elternkontakten.
Die Anbindung an die Familienberatungsstelle ist für Fälle vorgesehen, die einen höherer Beratungsbedarf haben und nicht in 3-4 Gesprächen zu lösen sind. Dies betrifft die Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme für die diagnostische, beraterische und therapeutische Hilfen erforderlich sind. Häufig ist hier auch das Familiensystem miteinzubeziehen und weitere ineinandergreifende Aspekte sind zu berücksichtigen.

Inanspruchnahme der Beratungszeiten durch Schüler/innen sowie Lehrkräfte/Zahlen in den Zurückliegenden fünf Jahren:

Albert-Einstein-Gymnasium

Schuljahr	Anzahl Termine	Anzahl Termine (je 1,5 Std.)	Kontakte durch Gespräche in Kursen und Klassen	Anzahl erreichter Personen gesamt
2015/2016	80	170	370	540
2016/2017	89	189	175	364
2017/2018	79	266	210	476
2018/2019	71	287	240	527
2019/2020	80	134	120	254

Fritz-Bauer-Gesamtschule

Schuljahr	Anzahl Termine	Anzahl Termine (je 1,5 Std.)	Kontakte durch Gespräche in Kursen und Klassen	Anzahl erreichter Personen gesamt
2017/2018	82	160	196	356
2018/2019	83	223	606	829
2019/2020	80	94	115	209

Vorteile und Gewinn der Kooperation für Schule und Beratungsstelle

- Durch die Sprechstunden der Familienberatungsstelle vor Ort in den beiden Schulen ist es gelungen, vermehrt Kinder und Jugendliche u. a. auch in Notlagen auf direktem Wege (Face to Face/Gespräche in Klassen) mit dem Jugendhilfeangebot zu erreichen.
- Die Kontaktaufnahme in der Schule ist für die Kinder und Jugendliche unkompliziert und niederschwellig. Sorgen und Nöte finden zeitnah Gehör.
- Lehrkräfte binden auffällige Schüler/innen auf kurzem Weg an die Beratungsstelle an. Gemeinsam werden Zugangswege bei Rückzug und Verweigerung entwickelt und abgestimmt. Konflikthafte Elterngespräche werden durch die neutralen Beratungskräfte moderiert.
- Bei Entbindung von der Schweigepflicht ist eine direkte fallbezogene Zusammenarbeit mit den pädagogischen Fachkräften vor Ort möglich
- Das gesamte Know-how der Beratungsstelle kann genutzt werden. Die Übergänge zwischen Schule und Beratungsstelle werden damit für die Familien fließend gestaltet.
- Lehrkräfte und andere pädagogische Fachkräfte (z. B. Schulsozialarbeit) stimmen sich mit den Fachkräften der Beratungsstelle vor Ort ab. Die Sprechstunden bieten Raum für kollegiale Unterstützung in Form von Fallbesprechungen, Supervisionen.
- Die räumliche Nähe und intensivere Zusammenarbeit gibt Einblick in die verschiedenen Arbeitsfelder (Lehre, Schulsozialarbeit, Familienberatung ...) der Akteure und fördert gegenseitige Wertschätzung und Respekt.
- Die Beratung und Gefährdungseinschätzung bei Kindeswohlgefährdung (§ 8 a und b SGB VIII/Sexualisierte Gewalt, Misshandlung, Verwahrlosung) ist ein weiter wichtiger Baustein der zeitnahen und verbindlichen Unterstützung vor Ort.

Steigende Inanspruchnahme der gesamten Beratungsstelle

Aufgrund der dauerhaft hohen Auslastung der Beratungsstelle mit **679** Fällen in 2019 (**649** laufende Fälle in 2018, **633** in 2017, **603** in 2016) und der steigenden Inanspruchnahme besonders im Bereich der notwendigen, präventiven Arbeit, ist die Schaffung einer zusätzlichen Stelle, um die Güte dieses Angebotes beizubehalten, für eine sozialpädagogische, therapeutische Fachkraft dringend erforderlich.

Bislang konnte die personelle Aufstockung der Fachkraftstellen in den beengten Räumlichkeiten in der Wehrfeldstraße nicht umgesetzt werden. Der Abschluss eines Mietvertrages für das Objekt in der Niederpleiser Straße bringt eine räumliche Erweiterung mit sich und erlaubt somit auch die geplante Einrichtung eines zusätzlichen Arbeitsplatzes.

Die neuen Anforderungen wurden bisher z. B. im Rahmen der Sprechstunden durch ein überdurchschnittliches Engagement der Kolleginnen und Kollegen kompensiert. Die Entwicklung sprengt jedoch die vorhandenen personellen Möglichkeiten. Die hier genannten und die darüber hinaus zusätzlich benötigten Stunden können mit dem jetzigen Personal nicht abgedeckt werden.

Die stark ansteigenden Anmeldezahlen in den letzten sechs Jahren haben zur Rationalisierung von Organisationsabläufen geführt. Auch die Beratungszeit (Face to Face) wurde auf ein gerade noch vertretbares Maß reduziert, ohne die Qualität der Beratung zu gefährden. Beratung braucht vor allem Zeit. Der Anstieg der Nachfrage sowohl in der einzelfallbezogenen als auch in der übergreifenden Arbeit und das Ziel, die Wartezeit für die bedürftigen Familien erträglich zu halten (Anmeldetermin innerhalb von 14 Tagen, Krisenanmeldungen noch am gleichen Tag), führt zu einer dauerhaft starken Belastung der weiterhin hoch motivierten Beratungskräfte.

Kosten einer Diplom-/Master-Sozialpädagogikstelle (ohne weitere Fördergelder)

Jahrespersonalkosten SuE (FB0 nach KGSt)	75.800,00 Euro
abzgl. Personalkostenzuschuss NRW (in 2020)	10.915,00 Euro
Restfinanzierung	64.885,00 Euro

Die zusätzliche Stelle soll folgende Tätigkeiten umfassen:

- regelmäßige Beratungsangebote an den weiterführenden Schulen
  - Albert-Einstein Gymnasium 4 Stunden/Woche
  - Fritz-Bauer-Gesamtschule 4 Stunden/Woche
  - Rhein-Sieg-Gymnasium 4 Stunden/Woche
  - Realschule Niederpleis 4 Stunden/Woche
  - Hauptschule Niederpleis 4 Stunden/Woche
  - Förderschule Gutenbergschule 4 Stunden/Woche

  4 Std. x 42 Schulwochen x 6 Schulen = 1.008 Std.

- weitere Tätigkeiten
  - Aufsuchende Beratung 2 Stunden/Woche
  - Präventive Angebote 3 Stunden/Woche
  - Zusätzliche Beratung/Therapie 9 Stunden/Woche
  - Psych./heilpädagogische Diagnostik 1 Stunde/Woche

  15 Std. x 40,6 Arbeitswochen = 609 Std.

Insgesamt ergeben sich 1.617 Stunden. Dies entspricht einer vollen Sozialpädagogikstelle mit 39 Stunden/Woche. (KGST-Kosten eines Arbeitsplatzes/1.584 Stunden im Jahr).
Die Fachkraftstellen in der Erziehungs- und Familienberatung werden aus Mitteln des Landesjugendplanes bezuschusst. Eine Vollzeitkraft wurde in 2020 pauschal mit 10.915 Euro im Jahr durch die fachbezogene Pauschale für institutionelle Beratung des Landes NRW unterstützt.
Durch den Personalkostenzuschuss des Landes NRW (in 2020: 63.198 Euro), den Zuschuss für die Kooperation mit den Familienzentren (in 2020: 8.550 Euro) und den Zuschuss für die Arbeit mit geflüchteten Menschen (in 2020: 15.600 Euro) wird ein großer Teil der gesamten Personalkosten der Beratungsstelle refinanziert.
Für die Installation der Schülersprechstunden wurde bislang auf die Kapitalisierung von Lehrerstellen (Ganztagszuschlag) zurückgegriffen, die aber nicht allen weiterführenden Schulen zur Verfügung steht. Die Kapitalisierung ist für die Beratungsstelle nur eine vorübergehende Lösung ohne Gewähr auf ein planbares und verlässliches Angebot entspre-

chend der pflichtigen Aufgabe nach § 28 SGB VIII. Für ein dauerhaftes Beratungsangebot ist es erforderlich, die entsprechenden Stunden im Rahmen der Personalkostenzuschüsse des Landes NRW geltend zu machen. Auch den Schulen fehlen durch die Kapitalisierung Mittel, um den Übermittagsbereich entsprechend der Bedarfslage weiter auszubauen.

Entscheidungsargumentation für die Einrichtung einer Fachkraftstelle insbesondere für die zusätzlichen Arbeiten in den Schulen

Die aktive Beteiligung der Beratungsstelle vor Ort in den Schulen trägt zur weiteren Qualifizierung des Beratungsangebots in der Schule bei. Hierdurch ist der schnelle, niederschwellige Zugang zur institutionellen Beratung gegeben, wie er auch schon in der regelmäßigen Kooperation mit den Familienzentren erfolgreich praktiziert wird. Die Notwendigkeit einer aktiven, fachlichen Unterstützung der Schulen steht aus Sicht der Beratungsstelle in Sankt Augustin außer Frage.
Durch die Sprechstunden werden besonders Kinder und Jugendliche erreicht, wie es auch im Referentenentwurf zum KiJu Stärkungsgesetz gefordert wird.
Das Angebot an den Schulen ist ein unverzichtbarer Baustein für die Qualitätsentwicklung der Beratungsarbeit von Kindern und Jugendlichen. Die bisherigen Erfahrungen in der Zusammenarbeit zeigen, dass die vor Ort Angebote in den weiterführenden Schulen zu einer Steigerung der Fallzahlen führen. Damit ist eine starke Bindung der Personalressource durch die Präsenz vor Ort in den Schulen und durch die Behandlung der zusätzlichen Fälle aus den Schulen verbunden. Ein Ausbau der Kooperation ohne ausreichendes Personal geht auf Kosten der Qualität von Beratung sowie auf Kosten der Kinder, Jugendlichen und pädagogischen Fachkräften, die das Angebot brauchen und stark nutzen.

Verwaltungsvorschlag

Institutionelle Erziehungs- und Familienberatung mit ihrem niederschwelligen Angebot kann nur mit der entsprechenden Personaldecke auch weiterhin zeitnah Kindern, Jugendlichen und Eltern sowie Fachkräften helfen, Fehlentwicklungen zu vermeiden bzw. zu behandeln. Sie trägt durch ihr rechtzeitiges individuelles Beratungsangebot im Kontext mit andern Maßnahmen im Fachbereich Kinder, Jugend und Schule zur Dämpfung des Kostenanstieges bei und vermeidet höhere Folgekosten wie z. B. Heimeinweisungen. Die zusätzliche intensive Kooperation mit den Schulen unterstützt diesen Ansatz.
Familienberatung ist ein effektives und kostengünstiges Angebot der Jugendhilfe (Wirksamkeit von Erziehungsberatung, Bundesweite Studie Wir.EB). Knapp jede zweite erzieherische Hilfe ist eine Erziehungsberatung (Statistisches Bundesamt).

Die Verwaltung hält auf Grundlage dieser oben ausgeführten Annahmen die Ausweitung der Fachkraftstellen für die angemessene Reaktion, damit die Familienberatungsstelle die neuen Aufgaben in den Schulen fachlich angemessen bedienen kann und der gestiegenen Nachfrage weiterhin gerecht wird. Sie schlägt vor, ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt in der Familienberatungsstelle eine weitere Fachkraftstelle (Diplom/MA Soziale Arbeit/Sozialpädagogik mit therapeutischer Zusatzausbildung) einzurichten.

Derzeit ist jedoch bekanntlich die Haushaltssituation derart angespannt, dass die Verwaltung zunächst intern die Finanzierungsmöglichkeiten einer solchen Stelle eruieren wird. Hierzu gehört auch die Prüfung von weiteren Fördergeldern für die Einrichtung der besagten Stelle.

In Vertretung

Ali Doğan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 64.885 €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☐ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlage

- Konzeption der Sprechstunden an den weiterführenden Schulen

Quellen:

- Konzeption der Familienberatungsstelle der Stadt Sankt Augustin (www.sankt-augustin.de/Familienberatung)
- Jahresbericht 2019 der Familienberatungsstelle (www.sankt-augustin.de/Familienberatung)
- Regeln des fachlichen Könnens des Landes NRW für Erziehungs- und Familienberatungsstellen
- Materialien zur Qualitätssicherung in der Erziehungs- und Familienberatung Q22 des Landes NRW
- Statistisches Bundesamt Pressemitteilung Nr. 456, 16.11.2020
- Wir.EB Wirksamkeit von Erziehungsberatung, Bundesweite Studie, 2018

37

Konzeption

Familienberatung vor Ort

Sprechstunde an den weiterführenden Schulen in Sankt Augustin

Zwischen der Familienberatungsstelle und den Schulen besteht eine langjährige und gute Zusammenarbeit in der Einzelfallberatung, bei präventiven Angeboten und in Krisensituationen. Es besteht der Wunsch der weiterführenden Schulen in Sankt Augustin, diese Kooperation zu intensivieren und die Angebote in das Beratungskonzept der Schulen einzubinden.

Ziel ist es, die Fachkompetenz der Beratungsstelle als Unterstützung bei der Entwicklung des Lebensraums Schule für die Schüler/innen, Eltern und pädagogischen Fachkräfte vor Ort stärker nutzen zu können.

Die Sprechstunden bieten beraterische, diagnostische und therapeutische Angebote und ein multiprofessionelles Fachkräfteteam vor Ort in der Schule.

Für die Familienberatungsstelle ergeben sich Möglichkeiten, Kinder und Jugendliche in Problemlagen frühzeitig in ihrem Lebensumfeld zu erreichen und kurze Wege in der Zusammenarbeit mit den Lehrkräften zu nutzen. Zeitnah kann darüber hinaus Raum für kollegiale Beratung angeboten werden.

Seit 2012 werden zwei Mal zwei Schulstunden pro Woche im Albert-Einstein-Gymnasium angeboten. Mit dem Schuljahr 2017/18 wurde das Angebot auf die Fritz-Bauer-Gesamtschule ausgeweitet.

Institutionelle Erziehungs- und Familienberatung

Erziehungs- und Familienberatung ist ein Angebot der Jugendhilfe. Sie bietet Diagnostik, Beratung, therapeutische Hilfen sowie präventive Angebote an.

Nach § 28 SGB VIII haben Erziehungs- und Familienberatungsstellen die Aufgabe, Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung zu unterstützen. Dabei wirken Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammen, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind. Darüber hinaus ist die Beratungsstelle präventiv durch Fachvorträge, Gruppenangebote und Hilfen für pädagogische Fachkräfte tätig.

Erziehungs- und Familienberatung bezieht in ihre Tätigkeit den Kontext der Kinder und Jugendlichen mit ein und arbeitet an der Schnittstelle Jugendhilfe, Medizin und Bildung. Das vernetze Arbeiten ist hierbei eine wichtige Grundlage für gelingende Beratung.

Der Zugang zum Angebot der Beratungsstelle ist grundsätzlich für Kinder, Jugendliche, Eltern und pädagogische Fachkräfte niederschwellig. Die Inanspruchnahme ist freiwillig und für die Klienten kostenfrei. Die Fachkräfte unterliegen der Schweigepflicht.

Das Fachkräfteteam setzt sich zusammen aus Psychologen, Sozialpädagogen und Heilpädagogen, die jeweils eine therapeutische Zusatzausbildung abgeschlossen und mehrjährige Berufserfahrung haben. Dieses Team unterstützt sich bei schwierigen fachlichen Fragen und Problemstellungen gegenseitig durch kollegiale Beratung/Fallbesprechung, gemeinsame externe Supervision oder eine Co-Arbeit in der Einzelfallarbeit.

Struktur des Angebotes vor Ort in der Schule

Zwei mal zwei Stunden (jeweils à 45 Minuten) in der Woche bieten Fachkräfte der Beratungsstelle in der Schule Sprechstunden an.

Dieses Angebot ist in das Beratungsnetzwerk der Schule integriert. Es trägt dazu bei, die Qualität und Frequenz der Unterstützungsangebote an der Schule zu erhöhen.

Die Fachkräfte der Familienberatungsstelle handeln verantwortlich im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe (s. o. § 28 SGB VIII) und im Dienstverhältnis zur Stadt Sankt Augustin.

Für das Beratungsangebot an den Schulen sind nach Möglichkeit eine weibliche und eine männliche Fachkraft zuständig. Die Sprechstunden werden während der Unterrichtszeit oder in der Mittagspause zu festen Zeiten angeboten.

Die Zugangswege zum Beratungsangebot sind für die Schüler/innen möglichst niederschwellig/barrierefrei gestaltet. In der Mittagspause kann das Angebot ohne An- und Abmeldung anonym aufgesucht werden. Während des Unterrichtes ist die entsprechende Lehrkraft zu informieren. Das Angebot ist für die Schüler freiwillig.

Die Schule stellt einen geschützten Raum für die Beratungsgespräche zur Verfügung und unterstützt bei Bekanntmachung des Beratungsangebotes (z. B. Vorstellung in den Lehrkräftekonferenzen, Vorstellung in den Klassen und Kursen).

Zielgruppe und Angebot an der Schule

Zielgruppe sind Schüler/innen, Eltern, Lehrkräfte und andere Fachkräfte. Besonders Kindern und Jugendlichen soll der Zugang zur Beratung erleichtert werden. Diese können sich mit ihren Sorgen und Nöten in den Sprechzeiten direkt an die Fachkräfte wenden. Die Fachkräfte des Beratungsgremiums der Schule entscheiden im Rahmen einer Kooperation über die Zuständigkeit und das weitere Vorgehen.

Für Lehrkräfte besteht ebenfalls die Möglichkeit einer zeitnahen Unterstützung durch Fallbesprechung, Coaching oder Supervision bei Fragen und Sorgen, z. B. bei auffälligem Verhalten von Schülern/innen, schwierigen Familiensituationen und Elternkontakten.

Die Anbindung an die Familienberatungsstelle selbst ist dann vorgesehen, wenn ein höherer Beratungsbedarf von mehr als 3-4 Gesprächen notwendig ist. Dies betrifft die Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren. Häufig ist hier das Familiensystem miteinzubeziehen und weitere ineinandergreifende Aspekte zu berücksichtigen.

Vorteile und Gewinn der Kooperation für Schule und Familienberatungsstelle:

- Durch die Sprechstunden der Familienberatungsstelle vor Ort in den beiden Schulen ist es gelungen, vermehrt Kinder und Jugendliche in Notlagen auf direktem Wege mit dem Jugendhilfeangebot zu erreichen.
- Die Kontaktaufnahme in der Schule ist für die Kinder und Jugendlichen unkompliziert und niederschwellig. Sorgen und Nöte können zeitnah Gehör finden.
- Lehrkräfte binden auffällige Schüler/innen auf kurzem Weg an die Beratungsstelle an. Gemeinsam werden Zugangswege bei besonderen Fragestellungen wie z. B. Rückzug, Verweigerung entwickelt und abgestimmt. Konflikthafte Elterngespräche werden durch die neutralen Beratungskräfte moderiert.
- Bei Entbindung von der Schweigepflicht ist eine direkte fallbezogene Zusammenarbeit mit den pädagogischen Fachkräften vor Ort möglich.
- Das gesamte Know-how der Beratungsstelle kann genutzt werden. Die Übergänge zwischen Schule und Beratungsstelle werden damit für die Familien fließend gestaltet.
- Lehrkräfte und andere pädagogische Fachkräfte (z. B. Schulsozialarbeit) stimmen sich mit den Fachkräften der Beratungsstelle vor Ort ab. Die Sprechstunden bieten Raum für kollegiale Unterstützung in Form von Fallbesprechungen, Supervision.
- Die räumliche Nähe und intensivere Zusammenarbeit gibt Einblick in die verschiedenen Arbeitsfelder (Lehre, Schulsozialarbeit, Familienberatung ...) der Akteure und fördert gegenseitige Wertschätzung und Respekt.
- Die Beratung und Gefährdungseinschätzung bei Kindeswohlgefährdung (§ 8 a und b SGB VIII/Sexualisierte Gewalt, Misshandlung, Verwahrlosung) ist ein weiter wichtiger Baustein der zeitnahen und verbindlichen Unterstützung vor Ort.

Start des Projekts

Im Anschluss an die Sommerfreien ist eine Vorstellungsrunde in allen Klassen geplant. Ist die Sprechstunde etabliert, reichen oft Besuche in den 5-7 Klassen aus. Hier wird auf das Angebot aufmerksam gemacht sowie Wünsche und Bedürfnisse der Schüler/innen erhoben.

Bilanz/Qualitätsdialog

Zur Sicherstellung des Erfolges ist nach einem halben Jahr ein Bilanzgespräch vorgesehen, um den Projektverlauf zu verfolgen und weiter zu entwickeln. In regelmäßigen Gesprächen im Beratungsteam der Schule wird die Zusammenarbeit abgestimmt.
Im Rahmen einer Evaluation werden statistische Daten über die Inanspruchnahme und die Zufriedenheit zum Beratungsangebot erhoben. Hierzu wird ein anonymisierter Fragebogen für Schüler/innen und Lehrkräfte entwickelt.

STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie

Sitzungsvorlage

Datum: 22.10.2020
Drucksache Nr.: **20/0453**

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Jugendhilfeausschuss	25.02.2021	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans 2020 – 2025

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den beigefügten Entwurf zur Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans 2020-2025.

Sachverhalt / Begründung:

Die Aufstellung und Fortschreibung von Kinder- und Jugendförderplänen ist gem. § 15 Abs. 4 des Kinder- und Jugendfördergesetzes NRW in jeder Wahlperiode eine Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als Voraussetzung für die Landesförderung.

Bei der Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplans ist der Bestand sowie der Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie Fachkräften im Bereich der **Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Jugendverbandsarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes** für die Altersgruppe junger Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr sowie bei besonderen Angeboten bis zum 27. Lebensjahr zu ermitteln und eine entsprechende Maßnahmenplanung festzulegen. Hierbei sind die freien Träger der Angebote sowie die Zielgruppe der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu beteiligen.

Der Kinder- und Jugendförderplan 2020-2025 der Stadt Sankt Augustin ist ein wesentliches Planungsinstrument für die Arbeitsfelder Offene Jugendarbeit (§11 SGB VIII), Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII), Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII). Gemeinsam haben die Angebote und Einrichtungen dieser Bereiche die Schaffung einer bedarfsgerechten sozialen Infrastruktur für Kinder und Jugendliche im Stadtgebiet von Sankt Augustin zum Ziel. Sie sollen zur Förderung von Chancengleichheit, zum Abbau von Benachteiligungen und zur Förderung der außerschulischen Bildung von Kindern und Jugendlichen beitragen. Dabei sind die geschlechterdiffe-

renzierte Förderung von Jungen und Mädchen, die interkulturelle Bildung, die Partizipation von Kindern und Jugendlichen, die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule und die Inklusion als Querschnittsaufgaben zu berücksichtigen.

Ergänzend zu den allgemeinen Regelungen des SGB VIII (§§ 11,12,13 u. 14) bildet das 3. Kinder- und Jugendfördergesetz des Landes NRW (3. AG-KJHG - KJFöG) die gesetzliche Grundlage. Der vorliegende Entwurf des Kinder- und Jugendförderplans 2020-2025 für die Stadt Sankt Augustin orientiert sich an diesen Grundlagen sowie am Landesjugendförderplan NRW.

An der Erstellung des Entwurfs des Kinder- und Jugendförderplanes haben Fachkräfte aus den verschiedenen Arbeitsfeldern mitgewirkt. Die freien Jugendhilfeträger, die Jugendverbände sowie weitere Kooperationspartner wurden mit einbezogen. In einem Onlineforum bestand mehrere Wochen die Möglichkeit, jedes Kapitel des Förderplans einzusehen, zu bewerten und über die Kommentarfunktion in den Diskurs zur Gestaltung des Jugendförderplanes und seiner Zielsetzungen einzutreten.

In einem ergänzenden Onlineforum wurden die Abgeordneten des Kinder- und Jugendparlaments der Stadt Sankt Augustin sowie weitere Kinder und Jugendliche partizipativ miteingebunden.

Des Weiteren wurden am 23.12.2020 der Entwurf des Kinder- und Jugendförderplans und der Entwurf des Maßnahmenkataloges an die Mitglieder des Unterausschusses Kinder und Jugendförderplan sowie an die beteiligten freien Träger der Jugendförderung zur frühzeitigen Einsichtnahme und der Bitte um Einreichung von Korrekturvorschlägen, Ergänzungshinweisen und Änderungswünschen versendet.

Zur Vordiskussion im Unterausschuss Kinder- und Jugendförderplan wurde der Entwurf in die Tagesordnung für dessen Sitzung am 11.02.2021 aufgenommen.

In Vertretung

Ali Doğan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

☒ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☐ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlage

Entwurf des Kinder- und Jugendförderplans 2020-2025 der Stadt Sankt-Augustin

STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie

Sitzungsvorlage

Datum: 13.01.2021
Drucksache Nr.: **21/0026**

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Jugendhilfeausschuss	25.02.2021	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Fortschreibung der Corona bedingten Sonderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin im Jahr 2021

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Fristverlängerung bis zum 30.06.2021 für Anträge zur Förderung der Jugendarbeit in Sankt Augustin für das Jahr 2021 zu.

2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die vorgelegten Sonderförderrichtlinie 2021 als Ergänzung zu den bestehenden Förderrichtlinien für Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Sankt Augustin.

Sachverhalt / Begründung:

Zu 1.:

Aufgrund der Einschränkungen für die Jugendarbeit durch die Kontaktsperre-Regelung des Landes Nordrhein-Westfalen, ist die Situation für die verbandliche Jugendarbeit weiterhin sehr ungewiss.
Für die Ferien 2021 müssen, wie schon im Jahr 2020, Fahrten, Aktionen und Maßnahmen unter Vorbehalt geplant werden, da die Erlaubnis einer Durchführung nicht gewiss ist.

Daher hatte der Vorstand des Stadtjugendrings die Stadtverwaltung gebeten, die vom Jugendhilfeausschuss am 16.06.2020 verabschiedeten durch die Corona Pandemie bedingten Sonderrichtlinien für das Jahr 2021 zu verlängern. Auch für 2021 soll die Frist für Förderanträge, die nach den Richtlinien am 31. März des Jahres ausläuft, auf den **30. Juni** verlängert werden.

Eine solche Verlängerung wird vom Fachdienst Jugendförderung und den anderen für die Förderung der Jugendarbeit zuständigen Organisationseinheiten der Stadt unterstützt. Da es sich jedoch um Richtlinien handelt, die vom Stadtrat verabschiedet worden sind, hat die

Stadtverwaltung alleine keine rechtlichen Möglichkeiten, diese Fristverlängerung zu gewähren. Eine solche Fristverlängerung kann nur der Jugendhilfeausschuss beschließen.

Daher schlägt die Stadtverwaltung vor, der Fristverlängerung für Anträge zur Förderung der Jugendarbeit in Sankt Augustin 2021 zuzustimmen, und somit die Jugendverbandsarbeit in ihrer aktiven Arbeit unter den gegebenen Umständen zu unterstützen.

Zu 2.:

Die weitreichenden Auswirkungen der Corona-Pandemie haben eine direkte Auswirkung auf viele Vereine und Jugendverbände aus Sankt Augustin. Diese stehen aktuell vor schwierigen Entscheidungen, da die Auflagen zur Durchführung von Ferienaktionen mit Kindern und Jugendlichen je nach Reiseziel, Reiseart und Teilnehmerzahl kaum oder nur sehr schwer zu erfüllen sind. Besonders im pädagogischen Betreuungsbereich von Kindern und Jugendlichen zeigen sich erschwerte Umstände, vor allem durch die zwingend einzuhalten Abstandsregelung und weitere Hygienevorschriften.
Ferienprogramme dienen allgemein der Betreuung von Kindern und Jugendlichen und gelten als außerschulische Bildung. Vor allem soll bei Ferienprogrammen aber immer auch der Spaß im Vordergrund stehen. Besonders bei den Ferienmaßnahmen im Sommer entwickelt sich der Spaß hauptsächlich durch Bewegungs- und Gruppenspiele, spannende Outdooraktivitäten, gemeinsame Übernachtungssituationen und durch viele weitere Erlebnisse, die man in einer Gruppe und mit seinen Freunden teilt.
Die aktuellen Coronaschutzbestimmungen schließt diese herkömmliche Ferienbetreuung aktuell aus. In der Hoffnung, dass, wie im Jahr 2020, im Sommer 2021 durch gelockerte Corona-Vorschriften eine Durchführung von Aktionen möglich wird, planen Jugendverbände ihre Fahrten und Aktionen dennoch. Dies gilt auch für Bildungsveranstaltungen.
Sollten die geplanten Angebote jedoch abgesagt werden müssen, fallen gegebenenfalls Stornokosten und Kosten für bereits getätigte Leistungen an. Diese können gerade für ehrenamtlich getragene Vereine schnell existenzgefährdend werden.
Diese bedrohliche Belastung für Jugendverbände und für insbesondere die kleinen freien Träger der Jugendhilfe soll durch eine Unterstützungsleistung an dieser Stelle abgefedert werden.
Durch eine Ergänzung der bestehenden Förderrichtlinien sollen Vereine, die für ihre Ferienaktion fristgerecht über den Stadtjugendring einen Zuschuss beantragt und bewilligt bekommen haben, im Bedarfsfall Kosten, die im Zusammenhang mit einer durch die Corona-Schutzmaßnahmen bedingten Absage stehen, geltend machen können. Sie können bis maximal zur Höhe des ursprünglich beantragten und bewilligten Zuschusses aus den Fördermitteln übernommen werden.

Das Nähere ist in der Anlage „Sonderförderrichtlinie 2021 zur Förderung der Jugendarbeit" ausgeführt.

In Vertretung

Ali Dogan
Erster Beigeordneter

45

Die Maßnahme
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

☒ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☐ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Sonderförderrichtlinien 2021

zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin zur Abwendung von wirtschaftlichen Schäden, die durch die Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus entstehen

Diese Richtlinie ergänzt die Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin vom 29.06.2016.

1. Ziel

Aus Gründen des Infektionsschutzes mussten umfangreiche Durchführungsverbote und Beschränkungsgebote ausgesprochen werden, die für Jugendverbände und –gruppen zu gravierenden finanziellen Verlusten führen werden. Sollten die Verbände mit den Auswirkungen des Coroanvirus auf ihre Angebote alleine gelassen werden, hat dies weitreichende Folgen für die Angebote der verbandlichen Jugendarbeit. Ziel dieser Richtlinie ist es, die Vielfältigkeit der Sankt Augustiner Jugendarbeit unter Berücksichtigung der Corona-bedingten Auswirkungen möglichst weitgehend sicherzustellen. Darüber hinaus sollen Innovationen und neue Konzepte, die eine vielfältige Jugendverbandsarbeit bewahrt, gefördert werden

2. Coronabedingte Abweichungen

2.1 Allgemeine Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin

2.1.1 Antragsverfahren und Zuschussbeantragung

Abweichend von Ziff. 6.1.1 Satz 1 der allgemeinen Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin sind Anträge auf Förderung schriftlich unter Verwendung des vorgesehenen Antragsvordruckes (einschl. Anlagen) vor Maßnahmebeginn, spätestens jedoch bis zum **30.06.2021** für das gesamte Jahr an den Stadtjugendring Sankt Augustin e.V. zu richten.

2.1.2 Förderabsicht/-gegenstand

Ergänzend zu Ziff. 1.2 der allgemeinen Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin werden Stornierungskosten im Zusammenhang mit einer beantragten Maßnahme bis zum Zeitpunkt der Absage sowie entstandene Kosten und bezahlte Rechnungen zur Vorbereitung einer Maßnahme bis zum Zeitpunkt der Absage als förderungsfähige Ausgaben anerkannt. Hierzu gehören z.B. Kosten für Werbung u.ä.

Ergänzend zu Ziff. 1.3 der allgemeinen Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin werden Kosten für Material, das bereits für Maßnahmen nach Ziff. 1.2 der v.g. Förderrichtlinien angeschafft worden sind, nicht gefördert.

2.1.3 Verfahren

Ergänzend zu Ziff. 6 der Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin obliegt den Antragstellern eine Schadensminderungspflicht. Soweit sie den entstandenen Schaden auf andere Art und Weise regulieren können, wie z.B. durch die Inanspruchnahme einer Rücktrittsversicherung o.ä., sind diese Mittel zunächst in Anspruch zu nehmen.

Darüber hinaus sind die Antragsteller verpflichtet, dem SJR unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn eine beantragte Maßnahme nicht stattfindet und gegenüber den Teilnehmern bzw. Eltern abgesagt wurde. Der Tag der Absage gilt als Stichtag und muss vor dem offiziellen Beginn der Maßnahme liegen.

2.1.4 Verwendungsnachweis
Ergänzend zu Ziff. 6.3 der allgemeinen Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin muss der Kostennachweis spätestens 6 Wochen nach der Absage mit dem Verwendungsnachweis der beantragten Maßnahme eingereicht werden. Alle angegebenen Kosten müssen mit Belegen und Kontoauszügen nachgewiesen und dem Verwendungsnachweis beigefügt werden. Gefördert wird bis zur beantragten maximalen Fördersumme.

2.2 Förderung von innovativen Ideen

2.2.1 Förderabsicht/-gegenstand
Ergänzend zu Ziff. 2. der Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin - Förderung von Feriennaherholungen – werden innovative Formen von Ferienmaßnahmen, die einen neuen pädagogischen Ansatz beinhalten, gefördert. Diese können auch außerhalb der Ferien stattfinden.

2.2.2 Verfahren
Anträgen auf innovative Ideen ist eine ausführliche Beschreibung des Projektes beizufügen, aus dem Ziel, Methode und die Zielgruppe hervorgehen. Der Antrag muss spätestens 14 Tage vor Beginn des Projektes gestellt werden. Die Entscheidung über die Förderung erfolgt in fachlicher Abstimmung mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin.

2.2.3 Umfang der Förderung
Im Rahmen der dem Stadtjugendring zur Verfügung stehenden Mittel für Freizeitmaßnahmen und Feriennaherholung.

2.2.4 Verwendungsnachweis
Ergänzend zu Ziff. 6.3 der allgemeinen Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin ist dem Verwendungsnachweis eine ausführliche Auswertung über den Verlauf und ggf. Erfolg des Projektes beizufügen. Bei fortlaufenden Maßnahmen ist ein Verwendungsnachweis bis spätestens 01.12.2021 vorzulegen.

2.3 Förderung von Jugendgruppenarbeit

2.3.1 Abweichend von Ziff. 6.b.a der Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin – Förderung von Jugendgruppenarbeit – erhält im Jahr 2022 jede zur Förderung berechtigte Gruppierung einen Zuschuss auf Basis ihrer im Jahr 2019 geförderten Aktivitäten.

3. Inkrafttreten

Diese Sonderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Sankt Augustin in Kraft und endet am 31.12.2021.